



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP

An die

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

und

zu Spruchpunkt I. 4.2. und II. auch an
„Volkspartei Kärnten“ („Kärntner Volkspartei“)

und

zu Spruchpunkt I. 4.4. und II. auch an den
Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ

alle vertreten durch Suppan Spiegl Zeller Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. PETER BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (im Folgenden ÖVP) des Jahres 2021 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024, GZ 103.632/907-PB-PW/24, wegen

- des möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und des fehlenden Ausweises zweier Beteiligungsunternehmen (Punkt 1. der Mitteilung),

- des möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ (Punkt 2. der Mitteilung),

- der möglichen Annahme einer unzulässigen Spende von der „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ (Punkt 3. der Mitteilung),

sowie schließlich wegen möglicher

- verspäteter Meldungen von Spenden über EUR 4.000,- und 3.000,- (Punkt 4. der Mitteilung),

wie folgt beschlossen:

I.

1. Über den den möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und einen möglichen fehlenden Ausweis von Beteiligungsunternehmen betreffenden Teil (Punkt 1.) der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023; § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 4 bis 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Über den den möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ betreffenden Teil (Punkt 2.) der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023; § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 4 bis 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

3. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 3. seiner Mitteilung eine mögliche unzulässige Spende durch die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

4.1. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 5 PartG verstoßen (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes), indem eine am 25. März 2021 erfolgte Spende über EUR 4.000 dem Rechnungshof nicht unverzüglich, sondern erst am 24. Februar 2022 gemeldet wurde.

4.2. Über die „Kärntner Volkspartei“ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 erster und zweiter Satz PartG für den unter 4.1. angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

EUR 4.000

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

4.3. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 5 PartG verstoßen (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes), indem eine am 4. Jänner 2021 erfolgte Spende über EUR 3.000 dem Rechnungshof nicht unverzüglich, sondern erst am 15. Dezember 2022 gemeldet wurde.

4.4. Über den Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ (ÖAAB Landesgruppe OÖ) wird daher gemäß § 10 Abs. 7 erster und zweiter Satz PartG für den unter 4.3. angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

EUR 4.500

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in den Spruchpunkten I.4.2 und I.4.4. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2024-0.499.944/UPTS/ÖVP“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 22. März 2024 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024, GZ 103.632/907-PB-PW/24, zum Rechenschaftsbericht 2021 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (im Folgenden: ÖVP) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

1. Mögliche unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis von zwei Beteiligungsunternehmen

Vorliegender Sachverhalt

Rechenschaftsbericht 2019

(1) Der Rechnungshof (RH) hatte zum Rechenschaftsbericht 2019 wegen der Frage, ob der Verein „Österreichischer Seniorenbund“ bzw. seine Landesorganisationen aus der Sicht des Parteiengesetzes (PartG) der Teilorganisation der ÖVP „Österreichischer Seniorenbund“, also der ÖVP, zuzurechnen war (waren) oder nicht, eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) erstattet.

(2) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.839.465/UPTS/ÖVP, zum Ergebnis, dass aus der Sicht des PartG im Jahr 2019 der Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine als Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen waren. Dies bedeute, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr die Vereine einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte. Die Entscheidung des UPTS ist nicht rechtskräftig.

Rechenschaftsbericht 2020

(1) Nach Vorliegen der Entscheidung des UPTS hatte der RH die Partei in dieser Angelegenheit auch zum Rechenschaftsbericht 2020 zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der RH hatte die Partei unter Verweis auf die Entscheidung des UPTS um Stellungnahme ersucht, ob und in welcher Höhe die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ im Rechenschaftsbericht 2020 ausgewiesen waren.

(3) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die zitierte Entscheidung des UPTS nicht rechtskräftig sei. Diese sei mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden, eine Entscheidung liege noch nicht vor. Die zitierte Entscheidung sei unzutreffend, was ausführlich im Rahmen der Beschwerde dargelegt worden sei.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und entsprechender Vereine auf Landesebene seien auf Basis der von der Partei vertretenen Rechtsansicht im Rechenschaftsbericht 2020 nicht ausgewiesen.

(4) Der RH hatte zum Rechenschaftsbericht 2020 in dieser Angelegenheit eine Mitteilung an den UPTS erstattet; eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsbericht 2021

(1) Der RH hatte die Partei auch zum Rechenschaftsbericht 2021 zur Stellungnahme aufgefordert, ob die Ausgaben und Einnahmen des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene im Rechenschaftsbericht der Partei ausgewiesen sind.

(2) In der Liste der Beteiligungsunternehmen fehlen die „50plus GmbH“ und die „WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH“:

- An der „50plus GmbH“ war laut Firmenbuch bis 6. März 2021 der „Salzburger Seniorenbund“ mit 6,825 % bzw. ist seit 6. März 2021 der Verein „Salzburger Pensionisten- und Rentnerbund“ (laut Vereinsregister, ZVR-Zahl 520123752, „Salzburger Senioren-, Pensionisten- und Rentnerbund, Landesgruppe der Österr. Senioren Bundes“) mit 34,125 % als Gesellschafter beteiligt.

- Bei der „WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH“, die am 30. März 2021 ins Firmenbuch eingetragen wurde, ist der Verein „Oberösterreichischer Seniorenbund“, ZVR-Zahl 200403025, zu 100% Gesellschafter.

(3) Die zitierte Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 aus dem Jahr 2023 beruhte auf Internetrecherchen im Jahr 2022; für das Jahr 2021 trafen die Feststellungen des UPTS, „... dass beide Gebilde inhaltlich eine Einheit bilden...“ jedenfalls zu.

Stellungnahme der Partei

Die Partei wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die zitierte Entscheidung des UPTS noch nicht rechtskräftig sei. Die Partei habe zu W 27122268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben, die noch nicht entschieden sei.

Die zitierte Entscheidung des UPTS sei darüber hinaus unzutreffend, was ausführlich im Rahmen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht dargelegt worden sei und wozu auf die Stellungnahmen der Einschreiterin zu den Rechenschaftsberichten 2019 und 2020 verwiesen werde.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und entsprechender Vereine auf Landesebene seien auf Basis der von der Einschreiterin in der zitierten Beschwerde und auch weiterhin aufrecht vertretenen Rechtsansicht im Hinblick auf die bereits vor Ergehen der UPTS-Entscheidung erfolgte Einreichung des Rechenschaftsberichts 2021 darin nicht ausgewiesen.

Der Verein „Österreichischer Seniorenbund“ habe der Partei mitgeteilt, dass er die in der zitierten Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vertretene Rechtsansicht teile und daher der Partei keine Daten über seine Gebarung oder die seiner Landesvereine für das Jahr 2021 zur Verfügung stelle.

Der für das Jahr 2019 vom UPTS zugrunde gelegte Sachverhalt in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Senioren-Teilorganisation der ÖVP und dem Verein „Österreichischer Seniorenbund“ sei nicht

ident mit dem Sachverhalt des Jahres 2021, bis zu dem im Bereich der Teilorganisation insbesondere in Tirol und auf Bundesebene erhebliche statutarische Änderungen erfolgt seien, dabei ganz maßgeblich die Namensänderung der Teilorganisation auf Bundesebene, die seither „ÖVP–Senioren“ heiße, womit das vom UPTS genannte wesentlichste Zurechnungsmerkmal weggefallen sei.

Beurteilung durch den Rechnungshof

Nach der Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 bestand auf Bundes- und Landesebene eine formale Doppelgleisigkeit: Neben der Teilorganisation „Österreichischer Seniorenbund“, der in der damals geltenden Fassung des § 5 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP als Teilorganisation angeführt war, existierte der Verein „Österreichischer Seniorenbund“, der im Vereinsregister unter ZVR-Zahl 537793553 eingetragen ist. Die Namensgleichheit bestand von 1998 bis Ende August 2021 – und damit auch im gegenständlichen Rechenschaftsjahr 2021. Erst mit Beschluss des Bundespartei-Organisationsstatuts vom 28. August 2021 wurde die Teilorganisation in „ÖVP Senioren“ umbenannt. Die übrigen vom UPTS angeführten Hinweise, dass

- im Internet Links von der Teilorganisation zum Verein führten,
- die leitenden Organe der beiden Organisationen auf Bundes- und Landesebene identisch waren und sind,
- die maßgebenden Rechtsgrundlagen beider Organisationen identisch waren,
- die Büro-, Post- und E-Mail-Adressen sowie die Telefonnummern beider Organisationen sowohl auf Bundesebene als auch überwiegend auf Ebene der Länder übereinstimmen,

lagen auch im gesamten Jahr 2021 vor.

Dies beruhte auf Recherchen des UPTS, die im Herbst/Winter 2022 durchgeführt wurden und Folgendes ergaben: „Die weiteren Feststellungen über die Darstellungen der Teilorganisation(en) und der Vereine ergeben sich aus den von der Internetrecherche mittels im Akt erliegenden Screenshots dokumentierten Darstellungen über das jeweilige Inhaltsangebot der betreffenden Websites zum Abfragedatum 11. November 2022 und 2. Dezember 2022. Die Feststellungen zur weitgehenden Identität der Leitungsorgane und zu den Zusammenhängen zwischen den Websites der Landesorganisationen des Seniorenbunds (als Teilorganisation der ÖVP) einerseits und den Websites der eigenständigen Vereine auf Landesebene andererseits beruhen zwar auf einer Internetrecherche im November 2022.

Dennoch lässt sich nach Ansicht des UPTS daraus „[...] folgern, dass diese Verbindungen und Übereinstimmungen in der Besetzung der Leitungsorgane im Jahr 2019 [...] nicht wesentlich anders ausgestaltet und sicher nicht weniger stark ausgeprägt waren.“ (UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.839.465/UPTS/ÖVP)

Mögliche Verstöße gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegen folgende mögliche Verstöße gegen das PartG vor:

- Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene wären nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 PartG im Rechenschaftsbericht 2021 der Partei auszuweisen gewesen.
- Die Beteiligungsunternehmen „50plus GmbH“ und „WIRaktiv Reise und Veranstaltungs GmbH“ wären nach § 5 Abs. 6 PartG im Rechenschaftsbericht 2021 der Partei auszuweisen gewesen.

2. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsbericht 2020

Im Rechenschaftsbericht 2020 führte die Partei im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ unter „a) Österreichischer Bauernbund“ aus:

„Im vorgelegten Rechenschaftsbericht des Österreichischen Bauernbundes sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden, Sponsoring und Inserate) als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten. Ebenso enthalten sind Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol.“

Nach Ansicht des RH sprachen jedoch die in den Satzungen des Hauptvereins „Tiroler Bauernbund“ und der Zweigvereine enthaltenen Regelungen dafür, dass die Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ als Gliederungen der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ Teil der Partei waren.

Der RH hatte zum Rechenschaftsbericht 2020 eine Mitteilung an den UPTS hinsichtlich des unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des Österreichischen Bauernbundes erstattet. Eine Entscheidung des UPTS liegt noch nicht vor.

Rechenschaftsbericht 2021

Im Rechenschaftsbericht 2021 führt die Partei im „2. Berichtsteil: Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ unter „a) Österreichischer Bauernbund“ aus:

„Im vorgelegten Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden, Sponsoring und Inserate) als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten. Ebenso enthalten sind Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol.“

Diese Zweigvereine und der Tiroler Bauernbund vertreten die Rechtsmeinung, dass es sich bei den Zweigvereinen zwar um nahestehende Organisationen, nicht jedoch um Gliederungen der Partei handle (weshalb die Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine nicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht an die Bundespartei weitergegeben wurden). Diese Rechtsfrage sei derzeit – wie öffentlich bekannt – im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen aus dem NPO-Fonds streitverfangen und einer behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Abhängig von dieser Entscheidung bleibt nach Rechtskraft eine Nachreichung durch die Jungbauernschaft/Landjugend in Tirol der Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine vorbehalten.“

Rückzahlungen von COVID-Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds

120 Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend hatten Förderungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (**NPO-Unterstützungsfonds**) bezogen. Mit Stand September 2023 haben laut Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zwischenzeitlich alle 120 Vereine ihre Förderungen wieder zurückbezahlt.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der RH hatte daher die Partei hinsichtlich des möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des Österreichischen Bauernbundes im Rechenschaftsbericht 2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden, Sponsoring und Inserate) als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten seien. Ebenso enthalten seien Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol. Die Zweigvereine und der Tiroler Bauernbund würden die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich bei den Zweigvereinen zwar um nahestehende Organisationen, nicht jedoch um Gliederungen der Partei handle (weshalb die Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine nicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht an die Bundespartei weitergegeben würden). Diese Rechtsfrage sei derzeit im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen aus dem NPO-Fonds keiner Lösung durch eine gerichtliche Entscheidung zugeführt worden, sondern seien diese Förderungen aus politischen und Opportunitätsüberlegungen überwiegend zurückgezahlt worden. Allerdings sei dieses Thema zur Gänze bereits im Rahmen einer Mitteilung des RH an den UPTS zum Rechenschaftsbericht 2020 beanstandet und dort Gegenstand der Entscheidung, die noch nicht vorliege. Abhängig von dieser Entscheidung bleibe nach Rechtskraft eine Nachreichung durch die Jungbauernschaft/Landjugend Tirol der Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine vorbehalten.

Wesentliche Aspekte dieser Rechtsfrage seien nach Beurteilung der Jungbauernschaft/Landjugend Tirol und des Österreichischen Bauernbunds folgende Argumente:

1. Die im Jahr 2021 bestehenden Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend seien nicht als Gliederung der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ und damit als Teil der Partei einzuordnen. Vielmehr seien sie als nahestehende Organisation i.S.d. § 2 Z 3 PartG anzusehen:
 - Die Zweigvereine 2021 seien eigenständige juristische Personen mit eigenem Vereinsregisterauszug und stünden unter dem Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts der Vereinsfreiheit. Auch wenn die Satzungen des Zweigvereins mit den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht in Widerspruch stehen durften, stehe es jedem Zweigverein unter Beibehaltung seiner organisatorischen Struktur, seiner finanziellen Eigenständigkeit und seiner Vereinsregisterzahl jederzeit frei, ohne jegliche Einflussnahme des Hauptvereins jede Verbindung zum Hauptverein zu beenden und durch einfache Statutenänderung sowie unter Beibehaltung der Vereinsregisterzahl die Zweigvereinseigenschaft zu beenden und als eigenständiger Verein weiter zu bestehen.
 - Bei Ausschluss des Zweigvereins aus dem Hauptverein sei lediglich eine Regelung für die Namensbezeichnung vorgesehen, der Verein selbst würde bei Ausschluss gemäß dem Recht auf Vereinsfreiheit in derselben Form sowie unter Vermögenskontinuität ausdrücklich weiter bestehen.
 - Der Hauptverein könne lediglich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen. Diese Weisungsmöglichkeit sei lediglich auf technischer Notwendigkeit begründet, in sämtlichen anderen Bereichen könne der Hauptverein keine Weisungen erteilen.
 - Der RH lasse in seiner Argumentation wesentliche statutarische Punkte aus:
 - Der Zweigverein könne vom Hauptverein zu Leistungen in den Fällen herangezogen werden, die für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen erforderlich seien; eine generelle Leistungserbringungspflicht bestehe nicht.
 - Rechtsverbindliche Maßnahmen des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins ausschließlich dann, wenn dadurch die Interessen des Hauptvereins berührt würden. In jeglichen anderen Belangen seien die Zweigvereine auch in ihrem Rechtsauftritt gegenüber Dritten vollkommen vom Hauptverein unabhängig.

- Bei Auflösung des Zweigvereins sei das verbleibende Vereinsmögen nur dann an den Hauptverein zu übergeben, wenn auch dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfülle. Bekanntermaßen könne der Tiroler Bauernbund in seiner derzeitigen Ausführung als Teil einer politischen Partei diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sodass die weitere statutarische Anordnung der treuhändigen Übergabe an den Hauptverein über die Dauer von fünf Jahren zur Anwendung zu bringen gewesen wäre, bis nämlich eine Institution i.S.d. §§ 34 ff BAO gefunden sei.
- Grundsätzlich können tatsächlich nach den Bestimmungen der Statuten des Tiroler Bauernbundes auch unselbständige Ortsgruppen eigenes Vermögen haben. Diese Möglichkeit bestehe allerdings ausschließlich als Gliederung der juristischen Person Tiroler Bauernbund. Den Zweigvereinen komme im Vergleich zu den unselbständigen Ortsgruppen allein aufgrund deren eigenständigen Statuts und deren Rechtspersönlichkeit auf Basis ihrer Vereinsregisterzahl vollkommene Selbständigkeit in organisatorischer, finanzieller und tätigkeitsbezogener Hinsicht zu. Der vorgenommene Vergleich verbiete sich von vornherein.

Darüber hinaus sehe das Statut vor, dass Zweigvereine nicht Mitglieder der Tiroler Volkspartei seien. § 5 Abs. 5 laute: **„Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes, wobei die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei einschließt“**. Eine Parteizugehörigkeit als Mitglied werde damit bereits in den Statuten ausgeschlossen. Dieser ausdrücklichen Bestimmung würde keinerlei Sinn zukommen, wenn die Zweigvereine zwar keine Mitglieder bei der Volkspartei sein sollen, sehr wohl aber direkter Bestandteil.

2. Der Tiroler Bauernbund gehe nicht davon aus, dass die Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/ Landjugend Teile der Partei seien. Die Entscheidung der betroffenen Vereine, die aus dem NPO-Fonds erhaltenen Förderungen zurückzubezahlen, sei eine Entscheidung einzig und alleinig der Zweigvereine selbst. Der Tiroler Bauernbund habe keinen Einfluss auf die Entscheidung der betroffenen Vereine getätigt oder tätigen können, weil den betroffenen Vereinen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht vollkommene Selbständigkeit zukomme. Aus Handlungen dieser selbständigen Rechtskörper auf eine Rechtseinschätzung des Tiroler Bauernbundes zu schließen, verbiete sich von vornherein.

Darüber hinaus hätten zumindest einige der betroffenen Vereine eine Rückzahlung lediglich unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Klärung der Frage, ob Teil der Partei oder nahestehende Organisation, noch vorgenommen werde.

Der Tiroler Bauernbund habe seine Statuten mittlerweile so geändert, dass vereinsrechtlich keine Hauptvereinseigenschaft weiter bestehe und jede organisatorische Verknüpfung mit der Organisation Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deren Teigliederungen beendet worden sei.

Das aktuelle Statut werde beigelegt.

Darüber hinaus werde das aktuelle Statut des vom Tiroler Bauernbund organisatorisch vollkommen getrennten Vereins „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ vorgelegt. Dieses könne nur aufgrund des Ansuchens an diesen Verein und dessen entsprechenden Entgegenkommens vorgelegt werden (ebenso wie der entsprechende Vereinsregisterauszug).

Aus diesen statutarischen Grundlagen ergebe sich die nunmehrige vollkommene organisatorische Trennung zwischen Tiroler Bauernbund und dem Verein „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ sowie dessen Zweigvereinen auf Bezirks-, Gebiets- und Ortsebene. Sämtlichen Vereinen komme sohin weder die Eigenschaft als Teil einer politischen Partei noch als nahestehende Organisation i.S.d. PartG zu.

Es werde auf § 5 Abs. 7 PartG verwiesen, nach der nahestehende Organisationen und Gliederungen, Personenkomitees sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, der politischen Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben (zu Einnahmen und Ausgaben) korrekt und vollständig zu übermitteln haben.

Den Vereinen komme infolge der dargestellten Statutenänderung nunmehr parteirechtlich weder die Eigenschaft als Teil einer Partei noch als nahestehender Organisation zu. Sohin stelle sich entsprechend der dargestellten Bestimmung des PartG auch die Frage, ob die Vereine im Hinblick auf Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben (auch für das Jahr 2020) überhaupt in Anspruch genommen werden können.

- Zusammenfassend sei nochmals festzuhalten:
1. Die Zweigvereine seien eigenständige juristische Personen mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen (insbesondere auch im Hinblick auf das Recht der Vereinsfreiheit).
 2. Die Zweigvereine würden völlige Selbständigkeit in organisatorischer, finanzieller und tätigkeitsbezogener Hinsicht genießen.
 3. Die Zweigvereine könnten sich im Rahmen der Vereinsfreiheit ohne jegliche Einflussnahme des Hauptvereins jederzeit aus ihrer freiwilligen statutarischen Verbindung mit dem Hauptverein lösen, ohne dass dem Hauptverein dagegen eine Rechtsmöglichkeit zukomme.
 4. In den Statuten des Tiroler Bauernbundes sei ausdrücklich vorgesehen, dass Zweigvereinen keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei zukomme. § 5 Abs. 5 laute: „Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes, wobei die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei einschließt.“ Eine Parteizugehörigkeit sei damit bereits in den Statuten ausgeschlossen.
 5. Die Mitglieder der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend seien keinesfalls automatisch Mitglieder des Tiroler Bauernbundes oder gar der ÖVP. Für eine solche Mitgliedschaft bedürfe es einer ausdrücklichen, eigenen, schriftlichen Beitrittserklärung. Die Zweigvereine würden nicht unter den Begriff einer politischen Partei oder einer ihrer Gliederungen fallen, weil sie entsprechend ihrer Rolle als rechtlich selbständige Zweigvereine eine klar abgrenzbare und abgegrenzte Gruppe darstellen, die – im Gegensatz zum restlichen Teil des Tiroler Bauernbundes – definitions- und statutengemäß gerade nicht Bestandteil der Tiroler Volkspartei seien.

Vielmehr seien die Zweigvereine als nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z 3 PartG einzuordnen, nämlich als eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1 PartG) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstütze oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirke, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Die Zweigvereine zum Tiroler Bauernbund würden die Tatbestandsmerkmale des § 2 Z 3 PartG in jeglicher Hinsicht erfüllen und ergäbe sich aus dieser parteirechtlichen Einordnung auch die Beantwortung der konkreten Anfragen des RH.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Staatsgrundgesetz (StGG), Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 12 EU-Grundrechtecharta (EU-GRC)) und im Lichte des § 1 Abs. 3 PartG sei es ausschließlich Sache der politischen Partei bzw. eines Vereins zu entscheiden, wer dazugehört und wer nicht (arg. § 1 Abs. 4 Z 3 PartG: Gliederung der Partei).

Wenn sohin die Partei im Wege der Statuten des Tiroler Bauernbundes die Zweigvereine ausdrücklich aus der ÖVP ausschließe, bleibe keine rechtliche Grundlage, deren Einnahmen und Ausgaben der vollständigen Offenlegung und Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz zu unterwerfen.

Der Hinweis auf die Rückzahlung von NPO-Fonds-Förderungen vermöge daran nichts zu ändern, weil diese ohne Rechtsdurchsetzung freiwillig erfolgt sei und es sich dabei ausschließlich um eine politische Entscheidung gehandelt habe.

Beurteilung durch den Rechnungshof

Der RH tritt der Stellungnahme der Partei aus den nachfolgend angeführten Argumenten nachdrücklich entgegen.

Rückzahlungen von COVID-Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds

120 Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend hatten Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds bezogen. Politische Parteien und ihre territorialen und nicht-territorialen Teilorganisationen waren allerdings von Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ausgeschlossen.

Der RH hatte dahingehend zum Rechenschaftsbericht 2020 eine Mitteilung an den UPTS erstattet. Zum damaligen Zeitpunkt hatten 115 Vereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ die Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds vollständig zurückbezahlt, vier weitere Vereine teilweise. Ein Verein war der Rückzahlungsaufforderung der AWS damals noch nicht nachgekommen. Zwischenzeitlich haben laut Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport alle 120 Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend (Stand September 2023) die vom NPO-Unterstützungsfonds erhaltenen Fördersummen zurückbezahlt — und nicht nur „überwiegend“, wie in der Stellungnahme von der Partei festgehalten wurde.

Die vollständige Rückzahlung der aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhaltenen COVID-Förderungen bedeutet im Ergebnis, dass der Tiroler Bauernbund offenbar selbst davon ausgeht, dass die Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend Teile der Partei waren.

Satzungsbestimmungen

Nach Ansicht des RH sprechen die folgenden Bestimmungen der Satzungen des Hauptvereins und der Zweigvereine, die sich teilweise wortident in beiden Satzungen finden, dafür, dass die Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ als Gliederungen der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ Teil der Partei sind (*Beilagen C.1 bis C.6*):

- Grundlage der Tätigkeit des Zweigvereins sind die Satzungen des Hauptvereins, die Wahlordnung des Tiroler Bauernbundes und die Geschäftsordnung der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/ Landjugend. Die Satzungen des Zweigvereins dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
- Der Zweigverein ist Mitglied des Hauptvereins. Bei Ausschluss des Zweigvereins aus dem Hauptverein dürfen die Wörter „Jungbauernschaft“ und „Landjugend“ nicht mehr verwendet werden.
- Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder des Hauptvereins oder ordentliche Mitglieder des Zweigvereins und außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins, zugeordnet der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend.
- Der Hauptverein kann im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung (Zentrale Personaldatenverwaltung des Hauptvereins) dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen.
- Der Zweigverein kann vom Hauptverein zu Leistungen herangezogen werden.

- Schriftliche Ausfertigungen sind nur rechtswirksam, wenn sie nicht gegen die Satzung des Hauptvereins verstoßen.
- Rechtsverbindliche Maßnahmen des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins, wobei der Hauptverein die zustimmungspflichtigen Geschäfte vorgibt.
- Satzungsänderungen des Hauptvereins sind vom Zweigverein zu berücksichtigen.
- Bei Auflösung des Zweigvereins ist das verbleibende Vereinsvermögen grundsätzlich an den Hauptverein zu übergeben.
- Mitglieder des Haupt- und Zweigvereins, welche vom Hauptverein gemäß dessen Statuten ausgeschlossen wurden, sind automatisch auch vom Zweigverein ausgeschlossen.

Neuregelungen in den Statuten nach dem Jahr 2021

Der RH hält grundsätzlich fest, dass sämtliche in der Stellungnahme der Partei angeführten Beilagen zum Thema „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ nicht übermittelt wurden.

Der RH betont, dass die von der Partei ins Treffen geführten „aktuellen Statuten“ Änderungen betreffen, die erst im Jahr 2023 wirksam wurden und damit für das Rechenschaftsjahr 2021 nicht relevant sind.

Die Partei gibt an, dass der Tiroler Bauernbund seine Statuten mittlerweile so geändert habe, dass vereinsrechtlich keine Hauptvereinseigenschaft weiter bestehe und jede organisatorische Verknüpfung mit der Organisation Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deren Teilgliederungen beendet worden sei.

Zudem führt die Partei aus, dass den Vereinen infolge der dargestellten Statutenänderung nunmehr parteirechtlich keine Eigenschaft als Teil einer Partei zukomme.

Im Ergebnis bedeutet dies nach Ansicht des RH, dass bislang und jedenfalls im Rechenschaftsjahr 2021 keine klare Trennung der Sphären der Partei und der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend vorlag und daher ein offensichtlicher Änderungsbedarf in den Statuten bestand.

Regelung der Mitgliedschaft

(1) Der RH hält fest, dass aus der Regelung in § 5 Abs. 5 der Statuten, wonach die Mitgliedschaft der Zweigvereine auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft in der Tiroler Volkspartei einschließt, sich für den Standpunkt der Partei nichts gewinnen lässt. Nach § 2 Z 1 PartG ist „politische Partei“ umfassend zu verstehen und erfasst alle territorialen und nicht-territorialen Teile. Der Tiroler Bauernbund ist damit auch vom Begriff „politische Partei“ eingeschlossen.

(2) Der RH verweist auf ein im Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) vorgelegtes ÖVP-internes Handout einer Besprechung vom 8. Juli 2020, das zur Struktur der ÖVP und ihrer Teilorganisationen Folgendes ausführt: *„Aufgrund der Statuten der Teilorganisationen sowie der Landes- und Bundesparteien erwirbt man durch Beitritt zu einer Teilorganisation automatisch auch die Mitgliedschaft zur ÖVP (normalerweise zu einer Landespartei). Sämtliche Mitglieder der Jungbauernschaft sind somit jedenfalls Vereinsmitglieder des jeweiligen Landes-Bauernbundes.“* (siehe Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder gemäß § 51 VO-UA 1996 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Berichterstattung, S. 320 ff. vom 30. März 2023 (Beilage C.7)). Damit ist evident, dass durch die Mitgliedschaft zur Jungbauernschaft eine Mitgliedschaft in der Partei besteht.

(3) Der VfGH geht in seiner Entscheidung vom 18. März 1981 zur Tiroler Gemeindevahlordnung 1973 in den Entscheidungsgründen davon aus, dass die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend die Jugendorganisation des Tiroler Bauernbundes ist.

Möglicher Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt folgender möglicher Verstoß gegen das PartG vor:

Die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend wären im Rechenschaftsbericht 2021 der Partei nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 PartG vollständig auszuweisen gewesen.

3. Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsbericht 2020

In seinem Bericht zur Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Reihe Niederösterreich 2019/2, hatte der RH festgestellt, dass die 2007 gegründete „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“¹ Eigentümerin von zwei in der Nähe des Zentrums von Perchtoldsdorf gelegenen Objekten in der Hyrtlgasse und in der Beatrixgasse war. Sie vermietete in diesen Objekten drei Wohnungen an die Partei und an deren Teilorganisationen.

Der laut den Mietverträgen von der Partei und ihren Teilorganisationen zu entrichtende Mietzins betrug netto 0,07 EUR/m² für Flächen von 74,95 m² und 57,60 m².

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Jahr 2020 kein aufrechtes Mietverhältnis des Wirtschaftsbundes bestanden und es deshalb auch keine Überweisung eines Mietzinses 2020 gegeben habe.

Seitens des ÖAAB sei das Vertragsverhältnis hinsichtlich top 2 in der Beatrixgasse 2 unverändert aufrecht. Die Konditionen würden jenen mit anderen politischen Parteien entsprechen. Es liege daher der Ausnahmetatbestand des § 2 Z 5a (*wohl gemeint: 5b*) lit. e PartG gemäß BGBl. I Nr. 125/2022 vor.

Dem RH lag darüber hinaus ein Mietvertrag zwischen der ÖVP–Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend top 4 in der Hyrtlgasse 1 (74,95 m²) vor; zu diesem Vertrag forderte der RH die Partei zur Stellungnahme auf. Diese machte dazu keine Angaben.

Der RH hatte in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an den UPTS erstattet, eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Rechenschaftsbericht 2021

Nach dem RH vorliegenden Informationen waren die Mietverträge zwischen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und der ÖVP–Gemeindepartei Perchtoldsdorf betreffend top 4 in der Hyrtlgasse 1 (74,95 m²) und dem ÖAAB Perchtoldsdorf betreffend top 2 in der Beatrixgasse 2 (57,60 m²) im Jahr 2021 aufrecht. (*Beilagen D.1 bis D.3*)

Der RH hatte daher die Partei bezüglich einer möglichen unzulässigen Spende zur Beantwortung folgender Fragen aufgefordert:

- Ist das Mietverhältnis zwischen der ÖVP Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ betreffend die Räumlichkeiten im Gebäude in der Hyrtlgasse 1, 2380 Perchtoldsdorf nach wie vor aufrecht bzw. war es das ganze Jahr 2021 aufrecht?
- Ist das Mietverhältnis zwischen dem ÖAAB Perchtoldsdorf und der „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ betreffend die Räumlichkeiten im Gebäude in der Beatrixgasse 2, 2380 Perchtoldsdorf nach wie vor aufrecht bzw. war es das ganze Jahr 2021 aufrecht?
- Wie hoch war der Mietzins im Jahr 2021?

Zudem hat der RH die Partei dazu um Vorlage allfälliger Vereinbarungen bzw. Unterlagen ersucht.

Stellungnahme der Partei

(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Mietverhältnis der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und der ÖVP betreffend das 74,95 m² große Objekt top 4 in der Hyrtlgasse 1 (nunmehr: Paul Katzenberger-Platz 5) mit 1. Jänner 2016 begonnen habe (Mietvertragsunterfertigung 1. Februar 2016) und mit Stichtag 29. Juni 2017 beendet worden sei. Seit Anfang 2018 sei darin der Kunstverein „artP“ eingemietet, der mit der ÖVP nichts zu tun habe. Das hiermit beanstandete Mietverhältnis habe daher im gegenständlichen Rechenschaftsjahr nicht mehr bestanden.

Als Beweis legte die Partei ein Kündigungsschreiben der ÖVP Perchtoldsdorf vom 30. Juni 2017 vor, das irrtümlich auf Paul Katzberger-Platz 3 statt 5 Bezug nähme; es habe aber keine weitere Anmietung der ÖVP mehr gegeben. Überdies verwies die Partei auf die Website der „artP“.

(2) Das Mietverhältnis zwischen dem ÖAAB Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend Beatrixgasse 2 top 2 sei im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2021 zu unveränderten Konditionen nach wie vor aufrecht gewesen. Der Mietzins habe im Jahr 2021 55,68 EUR zzgl. 20 % USt betragen. Zum Beweis legte die Partei den Mietvertrag des ÖAAB Perchtoldsdorf und die Mietzinsvorschrift bis 31. Dezember 2021 vor.

Zum Nachweis, dass im Falle des ÖAAB die Konditionen im Jahr 2021 tatsächlich jenen anderer Parteien entsprächen, werde auf den RH-Bericht über die Marktgemeinde Perchtoldsdorf (GZ 004.539/007-PR3/18) verwiesen, worin der RH ausdrücklich schreibe (TZ 41, Seiten 87f): *„... mehrere Wohnungen und Räumlichkeiten an politische Parteien (Plural) Der laut Mietverträgen gemäß den seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlüssen von den beiden Parteien zu entrichtende Mietzins betrug zuletzt zwischen 0,07 EUR/m² und 0,09 EUR/m²“*

Der Einschreiterin sei bekannt, dass im Haus Paul Katzenberger-Platz (vormals Hyrtlgasse 1) auch die SPÖ Perchtoldsdorf und DIE GRÜNEN Perchtoldsdorf eingemietet seien. Sie gehe davon aus, dass die Konditionen der Mietverhältnisse mit diesen Parteien ident seien. Unmittelbaren Zugriff auf fremde Mietverträge habe die Einschreiterin nicht und könne solche daher auch nicht vorlegen.

Die Konditionen würden jenen mit anderen politischen Parteien entsprechen. Es liege jedenfalls der Ausnahmetatbestand des § 2 Z 5b lit e PartG gemäß BGBl. I Nr. 125/2022 vor.

Wenngleich nicht verkannt werde, dass sich aus Eisner/Kogler/Ulrich (Recht der politischen Parteien, 3. Auflage, Rz. 32) auch die gegenteilige Ansicht ableiten lasse, werde hier die Meinung vertreten, dass es sich bei der genannten Ausnahmebestimmung um eine Klarstellung handle und es beim gegebenen Sachverhalt bei sachgerechter Interpretation auch dem bisherigen Rechtsbestand entsprochen habe, dass allgemeine Gleichbehandlung politischer Parteien durch öffentlich-rechtliche Körperschaften zum Ausschluss des Tatbestands einer Spende führe.

(3) Darüber hinaus können auch Gemeinden gemäß dem im Verfassungsrang stehenden § 3 PartG den Parteien Fördermittel zuwenden. Ob und inwieweit die konkrete Gestaltung außerhalb des gesetzlichen Förderrahmens von Gemeinden für Parteien liege, sei nicht dargetan, beanstandet oder vorgehalten worden. Es mangle in dieser Hinsicht an einem konkreten Anhaltspunkt für eine Unrichtigkeit oder eine unzulässige Spende.

Ausgehend davon, dass an der Gemeinderatswahl 2020 in Perchtoldsdorf 13.828 Wahlberechtigte teilnehmen durften (laut offizieller Website der Gemeinde), entspreche der für Gemeinden vorgesehene gesetzliche Rahmen von bis zu 11 EUR einem möglichen Fördervolumen von 152.108 EUR, was auch bei Gesamtbetrachtung sämtlicher im RH-Bericht über die Gemeinde Perchtoldsdorf

beanstandeter Vermietungen an Parteien – ausgehend von einer „Spende“ an ÖVP und ÖAAB in der Höhe von 17.083 EUR – bei Weitem nicht ausgeschöpft sei.

Abgesehen davon seien im Jahr 2009 erhebliche Investitionen in das Mietobjekt seitens des ÖAAB getätigt worden. Daraus sei jedenfalls der Schluss abzuleiten, dass der damalige Zustand erheblich unter dem üblichen Niveau gelegen habe und daher auch nicht von den vom RH vorgehaltenen Vergleichsdaten ausgegangen werden könne. Aufgrund der Dauer seien Unterlagen über die Investitionen nicht mehr verfügbar.

Es liege daher bei den beanstandeten Mietverträgen keine unzulässige Spende vor.

Beurteilung durch den Rechnungshof

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, annehmen. Bei der „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ handelt es sich um eine Gesellschaft, deren 100 %-Gesellschafter die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist.

Zudem dürfen gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien, Kommentar (2019), § 2 PartG, Rz. 19*), deren Annahme durch die Partei unzulässig wäre; auch bei einer Überlassung zu einem nicht marktüblichen Mietzins läge eine unzulässige Spende vor (BVwG 10. September 2020, GZ W194 2229146–1/9E).

In seinem Bescheid vom 28. April 2022, GZ 2022–0.137.970/SPÖ/UPTS, stellte der UPTS ebenso fest, dass die unentgeltliche Überlassung, die Überlassung gegen einen nur symbolischen Mietzins oder ein gegenüber anderen Mietern aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Überlegungen reduziertes Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten als Sachspende zu betrachten sei.

(3) Nach Ansicht des RH ist eine Vermietung im Zentrum von Perchtoldsdorf um einen Quadratmeterpreis von 0,07 EUR exkl. USt – nach den Ausführungen der Partei 0,08 EUR exkl. USt – gegenüber anderen Mietern aus sachlichen Überlegungen nicht zu rechtfertigen; die festgesetzte Miete stellt lediglich einen symbolischen Mietzins dar.

(4) Laut UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete.

(5) Für geschäftliche Zwecke genutzte Immobilien mit z.T. zentraler Lage in Perchtoldsdorf werden 2022 für Mietzinse zwischen netto 9,02 EUR/m² und 25,07 EUR/m² angeboten.

Abbildung 1 bis 3 [...] Screenshots von der Website www.immobilienscout24.at und von der Website www.willhaben.at am 11. April 2022

(6) Nach der Stellungnahme der Partei bestand ein Mietvertrag mit dem ÖAAB betreffend top 2 in der Beatrixgasse 2 (57,60 m²). Ein Mietvertrag zwischen der ÖVP-Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend top 4 in der Hyrtlgasse 1 (74,95 m²) bestand – wie die Partei dem RH erst in ihrer Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 2021, nicht jedoch bereits zum Rechenschaftsbericht 2020, mitteilte – nicht mehr. Zudem hält der RH fest, dass die Marktgemeinde Perchtoldsdorf im Rahmen des Nachfrageverfahrens, das der RH im Jahr 2019 zu seinem Bericht über die Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Reihe NIEDERÖSTERREICH 2019/2)

durchführte, nicht mitgeteilt hatte, dass es zu einer Beendigung des Mietvertrags der ÖVP-Gemeindepartei Perchtoldsdorf betreffend top 4 in der Hyrtlgasse 1 bereits im Jahr 2017 gekommen wäre.

(7) Gemäß § 16 Abs. 11 PartG (i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2022) tritt § 2 erst am 1. Jänner 2023 in Kraft. Der in der Stellungnahme von der Partei zitierte Ausnahmetatbestand (§ 2 Z 5b lit. e PartG) ist daher auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

(8) Unter Zugrundelegung eines geschätzten marktüblich angemessenen Mietzinses von zumindest netto 9,02 EUR/m² ergibt sich bei 57,60 m² gemieteten Räumlichkeiten ein monatlicher Betrag von netto 519,55 EUR; das wäre jährlich netto 6.234,62 EUR. Nach Abzug der im Jahr 2021 bezahlten Miete von netto 55,68 EUR ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 – zuzüglich 20 % USt von 1.235,79 EUR – eine unzulässige Spende der Marktgemeinde Perchtoldsdorf an den ÖAAB Perchtoldsdorf von zumindest 7.414,73 EUR.

Möglicher Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt folgender möglicher Verstoß gegen das PartG vor:

Die unter dem marktüblich angemessenen Mietzins liegenden Mietkosten von zumindest 7.414,73 EUR für die vom ÖAAB Perchtoldsdorf von der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH gemieteten Räumlichkeiten in der Beatrixgasse 2 top 2 sind als unzulässige Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG zu qualifizieren.

4. Verspätete Spendenmeldungen

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Die Partei meldete dem RH

- am 24. Februar 2022 eine Spende über 4.000 EUR von Herrn DI Leopold Goess an die ÖVP Ortsgruppe Ebenthal. Die Spende hatte die Partei am 25. März 2021 erhalten.
- am 15. Dezember 2022 eine Spende über 3.000 EUR der Raiffeisenbank Walding – Ottensheim an die ÖAAB-Betriebsgruppe. Die Spende hatte die Partei am 4. Jänner 2021 erhalten.

Die Spenden sind im Rechenschaftsbericht 2021 namentlich ausgewiesen. Das PartG sieht jedoch in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vor, dass Spenden unverzüglich zu melden sind.

Der RH hatte daher die Partei zur Stellungnahme aufgefordert, welche Gründe für die verspätete Spendenmeldung an den RH vorlagen.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme zur Spende von Herrn DI Leopold Goess mit, dass die Landespartei betreffend die Ortsgruppe Ebenthal knapp ein Jahr später im Rahmen der Jahresmeldung Kenntnis erlangt habe. Die Meldung sei dann unverzüglich in die Wege geleitet worden.

Aufgrund dieser Vorfälle habe die ÖVP Kärnten 2021 eine verstärkte Informations- und Schulungskampagne durchgeführt, um insbesondere die Gemeindeparteiobleute noch stärker auf das Thema der umgehend zu erfolgenden RH-Meldung bei Spendeneingängen in dieser Höhe zu sensibilisieren. Die jeweilige Landespartei habe die Vornahme der Meldung zeitnah nach Kenntnis veranlasst, sodass im Hinblick auf die als Gegenstand einer Sanktionierung verantwortliche Gliederung von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werde und daher eine Mitteilung an den UPTS unterbleiben könne.

Zur Spende der Raiffeisenbank Walding – Ottensheim an die ÖAAB-Betriebsgruppe teilte die Partei mit, dass aufgrund einer Verwechslung mit der Spendenmeldung 2020 keine gesonderte Spendenmeldung an den RH erfolgt sei.

Beurteilung durch den Rechnungshof

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500 EUR dem RH unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 BGB). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (*Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely*, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007), Seite 70).

Der RH verweist zudem auf die Entscheidung des UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022–0.137.970/SPÖ/UPTS, in der er unter Punkt 5.3. zur Frage der „Unverzüglichkeit“ näher ausführt, dass der OGH etwa die Auffassung vertritt (vgl. 21. Dezember 2017, 6 Ob 204/17v), dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. In diesem Sinn hat der UPTS in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. etwa UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002 oder 10. Februar 2021, GZ 2020–0.663.211/UPTS/ÖVP).

Nach dem Vorbringen der Partei war die verspätete Meldung der Spende von Herrn DI Leopold Goess auf einen Fehler der Ortsgruppe der Partei zurückzuführen; eine Prüf- und Überlegungsphase lag nicht vor, die Meldung der Spende wurde schlicht übersehen bzw. vergessen. Die verspätete Meldung der Spende der Raiffeisenbank Walding – Ottensheim an die ÖAAB-Betriebsgruppe beruhte auf einer Verwechslung mit der Spendenmeldung 2020.

Gemäß § 5 Abs. 7 PartG haben u.a. Gliederungen sowie Teilorganisationen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, der politischen Partei die für die Spendenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Nach Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien – Recht und Finanzierung (2013), Seite 109 „... haben die rechenschaftspflichtigen Parteien grundsätzlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten einzustehen, die sie teilweise weder selbst erheben noch kontrollieren können und ... sind die rechenschaftspflichtigen Parteien gut beraten, ... ein funktionierendes Bericht- und Kontrollsystem im Hinblick auf die Daten von Spenden einzurichten“.

Der RH hält fest, dass Fehler einer Ortsgruppe der Partei zuzurechnen sind.

Möglicher Verstöße gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt daher in den beiden genannten Fällen ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG wegen nicht unverzüglicher Meldung der Spenden an den RH vor.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 28. März 2024 an die ÖVP mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 8. Mai 2024 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.3. Die ÖVP beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2024, die wie folgt lautete:

Zu Punkt 1.: Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis von zwei Beteiligungsunternehmen

Richtig ist, dass der UPTS in seiner Entscheidung vom 17.01.2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, zum Ergebnis gelangt ist, dass seit 2019 aus der Sicht des PartG der gemeinnützige Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine als Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen seien.

Wie der UPTS richtig erkennt, hat die einschreitende Partei gegen vorgenannte Entscheidung zu W 271 22268294-1 **Beschwerde** beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Eine **Entscheidung** des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage, ob der Rechenschaftsbericht der einschreitenden Partei im Jahr 2019 die (gemeinnützigen) Vereine einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte, ist noch **ausständig**, das präjudizielle Verfahren sohin anhängig.

Nachdem es sich gegenständlich im Wesentlichen um dieselbe Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht dargelegten Rechtsansicht weiterhin vertritt (und im Falle einer allfälligen Verhängung einer Geldbuße aus denselben Erwägungen Rechtsmittel erheben wird), wird im Sinne der **Verfahrensökonomie** angeregt und beantragt, das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu W 271 22268294-1 zu **unterbrechen**, allenfalls mit einer Entscheidung zuzuwarten, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass der UPTS im Bescheid vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) mit seiner Entscheidung betreffend Rechenschaftsbericht 2020 die Möglichkeit der Trennung der Entscheidung ausdrücklich aufgegriffen hat und dort damit weiter zuwartet.

Zu Punkt 2.: Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

Im vorliegenden Fall ist der UPTS in seiner Entscheidung vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) im Hinblick auf den Rechenschaftsbericht 2020 der Ansicht des Rechnungshofes gefolgt, geht davon aus, dass es sich bei der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und deren Zweigvereine um Teile der einschreitenden Partei handelt und hat wegen mangelnden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben dieser Organisationen im Rechenschaftsbericht der ÖVP eine Geldbuße verhängt.

Wie der UPTS in der oben zitierten Entscheidung zutreffend ausführt mangelt es bisher an einer gefestigten Rechtsprechung zur Frage des Umfanges einer politischen Partei und vor allem der Betrachtung materieller oder nur formeller Aspekte dabei. Aus diesem Grund wird die einschreitende Partei gegen die Verhängung der Geldbuße im vorliegenden Zusammenhang hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben (die diesbezügliche Frist ist noch offen).

Nachdem es sich gegenständlich um dieselbe Sach- und Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre gegenüber dem Rechnungshof (hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020 und 2021) und gegenüber dem UPTS (hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes 2020) dargelegte Rechtsansicht weiterhin vertritt (und im Falle einer allfälligen Verhängung einer Geldbuße aus denselben Erwägungen Rechtsmittel erheben wird), wird im Sinne der **Verfahrensökonomie** angeregt und beantragt, das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu **unterbrechen**, allenfalls mit einer Entscheidung zuzuwarten, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass der UPTS im Zusammenhang mit seiner Entscheidung zum Seniorenbund im Bescheid vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) betreffend Rechenschaftsbericht 2020 die Möglichkeit der Trennung der Entscheidung ausdrücklich aufgegriffen hat und dort damit weiter zuwartet.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen gegenüber dem Rechnungshof verwiesen und diese auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens erhoben.

Maßgeblich ist jedenfalls: In den Statuten des Tiroler Bauernbundes wird hinsichtlich der Landjugend-Mitglieder ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft der Tiroler Volkspartei einschließt. Eine Parteizugehörigkeit wird sohin bereits in den Statuten ausgeschlossen.

Die Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend sind sohin allenfalls als nahestehende Organisation iSd § 2 Z 3 PartG anzusehen, nicht jedoch als Bestandteil der Partei. Eine andere Betrachtung ist mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Vereinigungsfreiheit nicht in Einklang zu bringen.

Aus den dargestellten Gründen ist das Verfahren in diesem Punkt **einzustellen**.

Zu Punkt 3.: Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“

Zu diesem Vorhalt wird darauf verwiesen, dass zur aufgeworfenen Frage, ob im Falle des ÖAAB die Konditionen im Jahr 2021 tatsächlich jenen anderer Parteien entsprächen oder es sich um Konditionen handelt, die die Gemeinde bzw. deren Immobiliengesellschaft auch anderen vergleichbaren Organisationen gewährt, der UPTS mit Bescheid vom 15.04.2024 (GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS) bereits zum selben Sachverhalt **ermittelt und entschieden** hat. Darin hat der UPTS festgestellt wird, dass der günstige Tarif – wie sich im Verfahren aufgrund der Sachverhaltsermittlungen des UPTS ergeben hat – nicht exklusiv nur dem ÖAAB Perchtoldsdorf gewährt wurde, sondern bereits 2020 auch einer anderen politischen Partei und weiteren teils gemeinnützigen Einrichtungen zugutekam (TZ 5.3.2., Seite 44), sodass darin keine (unzulässige) Spende vorliegt.

Darüber hinaus wird auf die bisherigen Ausführungen auch gegenüber dem Rechnungshof verwiesen, diese auch zum Vorbringen im vorliegenden Verfahren gemacht und beantragt, das Verfahren in diesem Punkt der Mitteilung **einzustellen**.

Zu Punkt 4.: Verspätete Spendenmeldungen

Die Spende von **DI Leopold Goess** an die ÖVP Ortsgruppe Ebenthal wurde unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Landespartei ÖVP Kärnten gemeldet und hat die Landespartei solche Vorfälle zum Anlass genommen, die in Orts- und Gemeindegruppen ehrenamtlich und sonst zuverlässigen Personen im Rahmen einer Informations- und Schulungskampagne verstärkt auf die gesetzlichen Erfordernisse hinzuweisen.

Die Spende der **Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen** an die ÖAAB-Betriebsgruppe wurde aufgrund einer Verwechslung der dort ehrenamtlich tätigen Funktionäre nicht gemeldet. Die Verwechslung rührt aus einer Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen aus dem Vorjahr, die irrtümlich 2021 zugeordnet wurde und aufgrund dessen die Funktionäre von einer erfolgten Spendenmeldung für das Jahr 2021 ausgegangen sind. Ein schuldhaftes Zögern bzw. ein Verschulden der einschreitenden Partei kann im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Überschreitung und der Ehrenamtlichkeit der betroffenen Funktionäre nicht angenommen werden.

Aus diesen sowie den bisher zu diesem Punkt vorgebrachten Gründen wird beantragt, in diesem Punkt das Verfahren **einzustellen**, allenfalls bei Verhängung einer Geldbuße mit dem Mindestbetrag das Auslangen zu finden.“

1.4.1. Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 übermittelte der UPTS sowohl der Kärntner ÖVP als auch dem Oberösterreichischen AAB den Auszug aus der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2021 und einen Auszug aus der dazu ergangenen

Stellungnahme der ÖVP zur Kenntnis und Stellungnahme. Diese Verständigungen ergingen auch an die ÖVP zu Händen ihres Rechtsvertreters. Die ÖVP und zwar sowohl die Bundesorganisation als auch die Kärntner Landesorganisation wurden auch um Darlegung ersucht, „ob und aufgrund welcher rechtlichen Tatsachen davon auszugehen ist, dass es sich bei der „Landespartei ÖVP Kärnten“ um eine „Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt“(vgl. § 10 Abs. 7 PartG in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 125/2022), handelt.“

1.4.2. Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 ersuchte der UPTS ferner die Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH um Stellungnahme (bis 14. Juli 2024), inwieweit deren nachfolgend wörtlich zitierte Darstellungen aus dem UPTS-Verfahren zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 „auch auf das Jahr 2021 übertragen werden können“:

„**Zu Frage 1:** Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. die gemeindeeigene PIG als Zweckgesellschaft verstehen ihre Aufgabe als Vermieterin auch darin, den von ihr verwalteten Immobilienbestand gemeinwohlorientiert einzusetzen. Daher ist eine Vielzahl von Organisationen mit Breiten- und Öffentlichkeitscharakter in Gemeinde- bzw. PIG-Objekten eingemietet, da die Marktgemeinde durch diese Mietverhältnisse eine Stimulation und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen, bürgerzentrierten Aktivitäten erzielen möchte. Diese Organisationen decken dementsprechend eine inhaltliche Bandbreite vom Sportverein bis zur sozialtherapeutischen Initiative ab. Als Kriterien können Aktivitäten im öffentlichen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftsverträge, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gelten. Diese Überlegungen liegen auch zum Beispiel den Richtlinien für Subventionsvergaben der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu Grunde. Im Jahr 2020 haben daher verschiedene Organisationen Räumlichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. PIG genützt. Hierzu wurde folgende repräsentative Auflistung erstellt:

Bestandnehmer	Hauptmietzins öS bzw. €/m ²
B[...] A[...]	€ 0,07/m ²
P[...]	€ 0,07/m ²
C[...]	Kein Entgelt
Die GRÜNEN Perchtoldsdorf	€ 0,07/m ²
F[...]	Kein Entgelt
Ö-[...]	€ 0,09/m ²
ÖVP Perchtoldsdorf	€ 0,07/m ²
R[...]	€ 0,06/m ²
SPÖ Perchtoldsdorf	öS 0,80/m ²
T[...]	Kein Entgelt

Zu der Frage 2 ist festzuhalten, dass die Anmietung von Gemeindeobjekten durch politische Parteien bzw. parteipolitisch zuordenbare (Vorfeld-) Organisationen sich in Perchtoldsdorf bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurückverfolgen lässt.
[...]

Folgende Mietverhältnisse konnten seit 1983 festgemacht werden, wobei durch Erfordernisse beim Vermieter es auch immer wieder zum Wechsel und Rückgabe der Lokalitäten für die Mieter gekommen ist:

Bestandnehmer (historische Übersicht)	Datum	Hauptmietzins öS bzw. €/m ²
ÖVP Perchtoldsdorf	11.04.1983	öS 0,80/m ²
SPÖ Perchtoldsdorf	11.10.1989	öS 0,80/m ²
FPÖ Perchtoldsdorf	24.09.1997	öS 0,88/m ²
ÖVP Perchtoldsdorf	01.10.2001	öS 0,88/m ²
Die Grünen Perchtoldsdorf	06.07.2005	€ 0,07/m ²
ÖVP/ÖAAB Perchtoldsdorf	10.09.2009	€ 0,07/m ²
Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf	01.09.2011	€ 0,07/m ²
ÖVP Perchtoldsdorf	01.02.2016	€ 0,07/m ²

Derzeit ist nur mehr der Bestandsvertrag der SPÖ aufrecht.“

Die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH wurde dazu um Mitteilung ersucht, „ob es [...] weiterhin **auch für das Jahr 2021** zutrifft, dass die perchtoldsdorfer immobilien gmbh auch einer anderen politischen Partei und weiteren teils gemeinnützigen Einrichtungen in Perchtoldsdorf bei vergleichbaren Objekten einen vergleichbaren (günstigen) Mietzins verrechnet hat“.

1.4.3. Die ÖVP (Bundspartei) beantwortete das Ersuchen des UPTS mit Stellungnahme vom 4. Juli 2024 dahingehend, dass im Bundesparteiorganisationsstatut in § 2 festgelegt sei, dass „neben der Bundesparteiorganisation auch die Landesparteiorganisationen Rechtspersönlichkeit haben“. Diese Bestimmung wäre auch im Statut vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 enthalten gewesen. Ferner wies die ÖVP auf § 2 des aktuellen Landesparteiorganisationsstatuts der ÖVP Kärnten hin, demzufolge die Kärntner Volkspartei „Rechtspersönlichkeit besitzt.“ Sie führte weiters aus, dass der OGH in „seiner Entscheidung 8 Ob 605/90 [...] (dort betreffend die ÖVP Salzburg) die Beibehaltung und Weitergeltung der Rechtspersönlichkeit jener Gliederungen der ÖVP bestätigt [hat], die bereits vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 eine solche statutarisch in Anspruch genommen und auch vom Rechtsverkehr tatsächlich zugebilligt bekommen haben, ungeachtet, ob diese ihre Statuten beim (damals 1975, neuen) Parteienregister hinterlegen oder nicht. Dies ist für die ÖVP Kärnten der Fall. Das Vorliegen der Rechtspersönlichkeit [...] wird auf die dargestellte Sach- und Rechtslage gestützt, zumal sich an der diesbezüglichen Judikatur des OGH nichts geändert hat und eine Auflösung der genannten Organisationseinheiten (Gliederungen) nicht stattgefunden hat.“

1.4.4. Die Kärntner ÖVP beantwortete das Ersuchen des UPTS mit Stellungnahme vom 15. Juli 2024 zunächst im Hinblick auf die Frage der Rechtspersönlichkeit mit denselben

Ausführungen, wie sie bereits von der ÖVP Bundespartei (vgl. den vorstehenden Punkt 1.4.3.) vorgebracht wurden.

Zur Meldung der Spende von DI Leopold Goess an die ÖVP Ortsgruppe Ebenthal führte die Kärntner ÖVP aus, dass diese *„unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Landespartei ÖVP Kärnten gemeldet wurde und hat die Landespartei solche Vorfälle zum Anlass genommen, die in Orts- und Gemeindegruppen ehrenamtlich und sonst zuverlässigen Personen [...] verstärkt auf die gesetzlichen Erfordernisse hinzuweisen [...]“*. Schließlich legte die ÖVP Kärnten dar, dass gegen sie *„bislang hinsichtlich Spendenmeldungen keine Geldbußen-Bescheide wegen allfälliger Verstöße gegen das Parteiengesetz ergangen sind, diese sohin in diesem Zusammenhang als ‚unbescholten‘ anzusehen ist.“* Die ÖVP Kärnten beantragte, *„von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen, allenfalls mit der Mindeststrafe das Auslangen zu finden.“*

1.4.5. Der ÖAAB Oberösterreich beantwortete das an ihn gerichtete Ersuchen mit Stellungnahme vom 12. Juli 2024, die zunächst bestätigte, dass *„der vom Rechnungshof zu diesem Punkt referierte Sachverhalt zutreffend“* ist. Weiters führte der ÖAAB OÖ aus, dass die Spende *„aufgrund einer Verwechslung (mit einer Spende in gleicher Höhe aus dem Vorjahr) der in der Gliederung ehrenamtlich tätigen Funktionäre verspätet gemeldet wurde.“* Ein schuldhaftes Zögern bzw. ein Verschulden könne *„im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Überschreitung und der Ehrenamtlichkeit der betroffenen Funktionäre jedenfalls nicht angenommen werden.“* Es sei am 4. Jänner 2020 ein Spendeneingang in derselben Höhe von derselben Spenderin verzeichnet worden, welcher am 11. November 2021 an den Rechnungshof gemeldet und *„offensichtlich irrtümlich auf der Webseite des Rechnungshofes als Spendeneingang für 2021 ausgewiesen“* worden wäre. Deshalb seien die Funktionäre *„irrtümlich von einer erfolgreichen Meldung der Spende vom 4. Jänner 2021 ausgegangen, weshalb im Jahr 2021 keine rechtzeitige Spendenmeldung erfolgt ist.“* Der ÖAAB OÖ legte schließlich noch dar: *„Selbst unter der Annahme, dass eine Sanktion zu verhängen wäre, wäre im Hinblick auf den Maßstab der ‚Schwere des Vergehens‘, der Ehrenamtlichkeit der betroffenen Funktionäre, der geringfügigen Überschreitung und dem Umstand, dass die Meldung bloß verspätet erfolgt ist, mit dem Mindestbetrag das Auslangen zu finden.“*

1.4.6. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 teilte der Geschäftsführer der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH zu der vom UPTS angesprochenen Thematik mit, dass die oben bei Punkt 1.4.2. *„zu Frage 1 dargestellte Tabelle auch 2021 zutrifft.“*

1.4.7. Mit Schriftsatz vom 14. August 2024 trug der UPTS der ÖVP und der ÖVP Kärnten auf, bis zum 21. August 2024

1. eine Kopie des vor dem Inkrafttreten bzw. des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/1975, am 1. Juli 1975 in Geltung stehenden Landesparteiorganisationsstatuts der Kärntner Volkspartei und
2. eine Kopie des vor dem Inkrafttreten bzw. des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/1975, am 1. Juli 1975 in Geltung stehenden Bundesparteiorganisationsstatuts der ÖVP sowie
3. geeignete Urkunden zum Nachweis der Gründung der Kärntner Volkspartei und zu den vor dem Inkrafttreten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Parteiengesetzes 1975, BGBl. Nr. 404/195 am 1. Juli 1975 jeweils vertretungsbefugten Organen der Kärntner Volkspartei

zu übermitteln.

1.4.8. Zu dieser Aufforderung, für deren Beantwortung die ÖVP und die ÖVP Kärnten um Fristerstreckung ersuchten, führten die ÖVP und die ÖVP Kärnten mit Schriftsatz vom 26. August 2024 Folgendes aus:

„1. Vorgelegt werden:

./1 Auszug aus dem Organisationshandbuch der Österreichischen Volkspartei 1972 (Deckblatt, Vorwort Seiten 31 bis 36), woraus die Organwalter der Kärntner Volkspartei vor Inkrafttreten des Parteiengesetzes 1975 ersichtlich sind.

./2 und ./3 Bericht und Protokoll über den Landesparteitag der Kärntner Volkspartei vom 14.06. 1975 mit Neuwahl der Organwalter.

./4 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29.11.1990 8 Ob 605/90.

2. Bedauerlicherweise ist derzeit kein Exemplar des Bundesparteiorganisationsstatuts 1972, das im August 1975 aufgrund des neu beschlossenen Parteiengesetzes beim Bundesministerium hinterlegt wurde mehr verfügbar. Offenkundig sind diesbezügliche Exemplare/Dateien spätestens nach einem Hackerangriff auf die ÖVP-Zentrale im Rahmen des Nationalratswahlkampfes 2019 einer anschließenden umfassenden Datenvernichtung zum Opfer gefallen. Das 1975 in Kraft befindliche Landesparteiorganisationsstatut ist nicht verfügbar.

3. Ungeachtet dessen wird der für die hier relevante Frage maßgebliche Sachverhalt, nämlich der Inhalt des Bundesparteiorganisationsstatuts der ÖVP, wie es für die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes maßgeblich war, in dieser Entscheidung selbst wörtlich zitiert:

Die ÖVP hat im August 1975 das "Bundesparteiorganisationsstatut der Österreichischen Volkspartei" beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt. Gemäß § 2 dieses Statutes haben die Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen jeweils Rechtspersönlichkeit.

Und rechtlich meint der OGH darin:

Allerdings enthält das ParteienG keine Sanktion, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestandene Partei oder eine ihrer damals mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten

Unterorganisationen ihrer Pflicht zur Hinterlegung der Satzung nicht nachkommt: Es sieht weder eine Frist zur Hinterlegung der Satzung vor noch nennt er die Nichthinterlegung als Auflösungsgrund. Das ParteienG ist also insofern eine lex imperfecta. Da nach herrschender Ansicht das VereinsG auf politische Parteien keine Anwendung findet (Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte 297 ff; ders, JBl 1976, 85; Fessler-Keller, aaO 23), kann auch nicht auf § 24 VereinsG als Auflösungsnorm zurückgegriffen werden. Hieraus folgt, daß auch diejenigen selbständigen Unterorganisationen der beklagten Partei, wie die hier in Betracht kommende Salzburger Landesorganisation, die ihre Satzung nicht nach neuem Recht hinterlegt haben, unverändert weiterbestehen. Selbst wenn aus dem ParteienG oder einer anderen Norm abgeleitet werden könnte, daß die Nichthinterlegung der Satzung ein Auflösungsgrund ist, führte dies noch nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit der Auflösung würde nämlich die politische Organisation zwar ins Liquidationsstadium treten, damit verlöre sie aber noch nicht ihre Rechtspersönlichkeit. Es ist nämlich ein allgemeiner Grundsatz des Gesellschaft- und sonstigen Körperschaftsrechtes, daß rechtlich selbständige Organisationen, die nach Auflösung ins Liquidationsstadium treten, damit noch nicht ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, sondern bis zu ihrer Vollbeendigung beibehalten (Kastner, Gesellschaftsrecht 4 111 ff [OHG], 249 ff, [AktG], 331 ff [GmbH]; Fessler-Keller aaO 137; VfGH Slg 7809/76; vgl auch der erkennende Senat in GesRZ 1990, 156 ff).

Der Salzburger Landesparteiorganisation der beklagten Partei kommt daher - auch wenn sie ihrer sanktionslosen Pflicht zur Hinterlegung der Satzungen nach neuem Recht nicht nachgekommen ist - noch Rechtspersönlichkeit nach altem Recht zu;

Er leitet also die Rechtspersönlichkeit der Landespartei ausschließlich aus dem alten Bundesparteiorganisationsstatut ab, sodass es auf das Landesparteiorganisationsstatut gar nicht mehr an- kommt.

4. Ungeachtet des Fristablaufes werden sich die Einschreiter weiter bemühen, weitere mögliche Quellen für die angefragten Dokumente (Statuten) anzufragen, können dazu aber weder zeitliche Angaben machen noch Erfolgsaussichten beurteilen."

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. [...],
- 3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
- [...]
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,

10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

[...]

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 14. November 1974 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500004, Stand: 28. August 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.2. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024 entspricht in allen Punkten den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den dem Bescheid des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0839.465/UPTS/ÖVP, über den

Rechenschaftsbericht der ÖVP aus dem Jahr 2019 zugrundeliegenden Fakten decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 4. wegen des fehlenden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des der ÖVP zuzurechnenden Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene sowie wegen des fehlenden Ausweises eines Beteiligungsunternehmens eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt.

3.3.1. Gegen den unter 3.3. zitierten Bescheid hat die ÖVP zur GZ W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.4. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den dem Bescheid des UPTS vom 15. Jänner 2024, GZ 2024-0116.133/ÖVP/UPTS, über den Rechenschaftsbericht der ÖVP aus dem Jahr 2020 zugrundeliegenden Fakten decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 4. wegen des im auf das Jahr 2020 bezogenen Rechenschaftsbericht der ÖVP fehlenden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben der mit dem vorangestellten Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbundes eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt.

3.4.1. Gegen den unter 3.4. zitierten Bescheid hat die ÖVP beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.5. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3. ist Folgendes festzustellen:

3.5.1. Die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH hat ihren Sitz in Perchtoldsdorf unter der Geschäftsanschrift 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 11 und ist im Firmenbuch des LG Wiener Neustadt zu FN 294226k registriert. 100 % der Anteile an der Gesellschaft hält die Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

3.5.2. Der ÖAAB Perchtoldsdorf entrichtete im Jahr 2021 an Miete für das Objekt TOP 2 Beatrixgasse 2 (in der Größe von 57,60 m²) einen Mietzins von 55,68 Euro pro Monat (zuzüglich 20 % USt.). Laut Immobilien-Preisspiegel 2021 betrug die Netto-Miete für Büroflächen in 1b-

Lage, in brauchbarem Zustand im Bezirk Mödling 7,64 EUR pro m², der Immobilien-Preisspiegel 2022 weist einen Betrag von 7,58 EUR pro m² aus.

3.5.3. Im Jahr 2021 wurden – wie sich aus der Erklärung des Geschäftsführers der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH (unter Punkt 1.4.6. oben) ergibt – von der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH verschiedene Räumlichkeiten an verschiedene Organisationen vom Sportverein, über politische Parteien, gemeinnützige Einrichtungen bis hin zu einer sozialtherapeutischen Initiative zu einem Mietzins von 0,06 bis 0,09 Euro pro m² vermietet oder einzelnen Einrichtungen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.6. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 4. wird festgestellt, dass

1. die ÖVP dem Rechnungshof am 24. Februar 2022 eine Spende über 4.000 EUR von DI Leopold Goess an die Kärntner ÖVP Ortsgruppe Ebenthal meldete und diese Spende am 25. März 2021 gewährt wurde und
2. die ÖVP am 15. Dezember 2022 eine Spende über 3.000 EUR der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding meldete und diese Spende am 4. Jänner 2021 gewährt wurde.

3.6.1. § 2 (mit der Überschrift „*Rechtliche Stellung*“) erster Satz des Bundespartei-Organisationsstatuts der Österreichischen Volkspartei in der Fassung vom 14. Mai 2022 (abrufbar unter <https://www.dievolkspartei.at/Programme-Statuten-Logos> und in einer älteren Fassung unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnswebp/par/public/Parteienregister>): *„Die ÖVP, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.“* Eine derartige Bestimmung war auch in dem im August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegten Bundesparteiorganisationsstatut enthalten.

3.6.2. § 2 (mit der Überschrift „*Rechtliche Stellung*“) erster Satz des Landesparteiorganisationsstatuts der Kärntner Volkspartei in der Fassung vom 11. Juni 2022 lautet: *„Die Kärntner Volkspartei besitzt Rechtspersönlichkeit und ist selbstständiger Teil der Bundesparteiorganisation der Österreichischen Volkspartei.“* Sie hat im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 Abs. 4 PartG keine Satzungen beim Bundesminister für Inneres hinterlegt. Die „Kärntner Volkspartei“ ist ein territorialer Teil (eine Teilorganisation) der ÖVP im Sinne von § 2 Z 1 PartG bzw. eine Gliederung der ÖVP mit eigener Rechtspersönlichkeit.

3.6.3. Der ÖAAB bildet einen nicht territorialen Teil der ÖVP, der im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 316299167 eingetragen ist. Die Landesgruppe Oberösterreich des ÖAAB ist ein territorialer Teil des ÖAAB und im Vereinsregister zur ZVR-Zahl: 743019851 eingetragen.

3.6.4. Der am 21. Juli 2023 beim UPTS eingelangten Mitteilung des Rechnungshofes zufolge meldete die ÖVP dem Rechnungshof am 11. November 2021 die Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding, die diese am 4. Jänner 2020 erhalten hatte. Eine sofortige Meldung der Spende sei versehentlich unterblieben. Über Vorhalt in dem vom UPTS zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 geführten und mit Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS abgeschlossenen Verfahren, GZ 2024-0116.133/ÖVP/UPTS, räumte diese mit Schreiben vom 19. September 2023 ein, dass der vom Rechnungshof referierte Sachverhalt zutreffend sei.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen, aus den oben wörtlich im Sachverhalt wiedergegebenen Stellungnahmen der ÖVP und auch den weiteren durch den UPTS eingeholten (und ebenfalls im Sachverhalt wörtlich ausgewiesenen) Stellungnahmen der Kärntner ÖVP und des OÖAAB sowie durch die Abfrage des Zentralen Vereinsregisters beim Bundesministerium für Inneres und des vom Bundesministerium für Inneres geführten Parteienregisters gemäß § 1 Abs. 4 PartG. Gegen die Richtigkeit der vorstehend angeführten vom Rechnungshof und der politischen Partei vorgelegten Dokumente sowie der Stellungnahmen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH sind keine Bedenken hervorgekommen.

4.2. Die Feststellung betreffend die Rechtspersönlichkeit der ÖVP Kärnten (vgl. dazu auch die nachfolgende rechtliche Beurteilung) gründet sich auf die von der ÖVP mit Schriftsatz vom 26. August 2024 vorgelegten Unterlagen, insbesondere auf den mit 7. Juli 1975 datierten „Bericht über den 14. o. Landesparteitag“ in Verbindung mit der ebenfalls vorgelegten Delegiertenliste für den am 28. Juni 1975 abgehaltenen ordentlichen Landesparteitag. Diesen Unterlagen zufolge besteht kein Zweifel, dass die ÖVP-Kärnten bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Parteiengesetzes 1975 (1. Juli 1975) als Landesparteiorganisation der ÖVP mit eigener Rechtspersönlichkeit Bestand hatte.

5. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2021 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die auch das PartG beinhaltenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 (vgl. BGBl. I Nr. 84/2022) entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung des UPTS im Umlaufweg betroffen hat.

Zum Themenkomplex 1. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis eines Beteiligungsunternehmens

5.1. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.645/UPTS/ÖVP zum Ergebnis gelangt, dass die Regelungen, die das PartG für politische Parteien aufstellt, jedenfalls für das Jahr 2019 auch für den Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine zu beachten waren. Dies bedeutete für den UPTS auch, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr diesen Verein (diese Vereine) einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte. Für den vorliegenden Fall weist die ÖVP darauf hin, dass es sich um die *„identen Beanstandungen wie hinsichtlich desselben Themenkomplexes betreffend den Rechenschaftsbericht 2019“* handelt und dass sie zu W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde. Da es sich im Wesentlichen um die idente Rechtsfrage handelt, beantragte die ÖVP (wie schon für das Verfahren zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2020), auch das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterbrechen. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich – wie bereits im Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS zu Spruchpunkt 3. ausgeführt – ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesonderten Abspruch vorliegen.

Zum Themenkomplex 2. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

5.2. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS (vgl. Spruchpunkt 4.) zum Ergebnis gelangt, dass die ÖVP gegen § 5 Abs. 1 iVm. Abs. 4 und 5 verstoßen hat, weil sie es unterlassen hat, die Einnahmen und Ausgaben der mit dem vorangestellten Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbundes im Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 auszuweisen. Dementsprechend hat der UPTS eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt. Für den vorliegenden Fall weist die ÖVP darauf hin, dass es sich für das Jahr 2021 um *„dieselbe Sach- und Rechtsfrage handelt und die einschreitende Partei ihre gegenüber dem Rechnungshof und gegenüber dem UPTS dargelegte Rechtsansicht weiterhin vertritt.“* Die ÖVP hat auch in diesem Punkt gegen den vorstehend bezeichneten Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben, über die noch nicht entschieden wurde. Daher beantragte die ÖVP, auch das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterbrechen. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesonderten Abspruch vorliegen.

Zum Themenkomplex 3. Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“

5.3. Der UPTS hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten an eine politische Partei um eine Sachspende handelt (vgl. UPTS vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003; bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 4. Mai 2020, GZ W249 2213687-1/27E, Punkt 3.3; UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.781.473/UPTS/SPÖ und zuletzt UPTS vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, Punkte 5.3. bis 5.3.2.). Die unentgeltliche Überlassung, die Überlassung gegen einen nur symbolischen Mietzins oder ein gegenüber anderen Mietern aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Überlegungen reduziertes Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten ist somit im Kontext des Parteiengesetzes unter der Voraussetzung, dass es sich beim Spendenempfänger um eine der in § 2 Z 5 PartG aufgezählten Personen handelt, als Sachspende zu betrachten. Wird eine solcherart umschriebene Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine politische Partei gewährt, so liegt eine nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verbotene Spende vor. Gleiches gilt gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 PartG im Hinblick auf die Gewährung einer derartigen

Spende durch eine Unternehmung, an der die öffentliche Hand zu mindestens 25 % beteiligt ist, wie dies bei der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH der Fall ist.

5.3.1. Eine andere Betrachtungsweise ist – wie der UPTS in der Vergangenheit (und zwar schon vor Inkrafttreten der im vorliegenden Verfahren nicht anzuwendenden Ausnahmeregelung in § 2 Z 5b. lit. e PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022) ausgeführt hat, vgl. UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, Punkte 5.6.3. bis 5.6.6. – dann angezeigt, wenn dargetan wird, dass ein derartiger Rechtsträger Räumlichkeiten an Personen mit ideeller Zweckverfolgung (z.B. politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben) ohne unsachliche Bevorzugung einer oder mehrerer bestimmter Personen mit einer solchen Zweckverfolgung zu denselben günstigen Bedingungen vermietet. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 oder Z 5 PartG vorliegt (vgl. zuletzt UPTS vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, Punkte 5.3. bis 5.3.2.).

5.3.2. Wie ebenfalls bereits im Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, ausgeführt, stellen die von der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH schon im Verfahren zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 vorgebrachten und im vorliegenden Verfahren wiederholten Überlegungen, als Vermieterin den von verwalteten Immobilienbestand gemeinwohlorientiert einzusetzen und so Aktivitäten im öffentlichen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern, eine sachlich begründbare Differenzierung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung dar. Tatsächlich wurde der günstigere Tarif – wie sich in diesem Verfahren aufgrund der Sachverhaltsermittlungen des UPTS ergeben hat – nicht exklusiv nur dem ÖAAB Perchtoldsdorf gewährt, sondern kam auch im Jahr 2021 auch einer anderen politischen Partei und weiteren teils gemeinnützigen Einrichtungen zugute. Es liegt daher mangels einer als Spende zu qualifizierenden Begünstigung bei der Miete auch kein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vor, weshalb das Verfahren in diesem Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes einzustellen war.

Zum Themenkomplex 4. Verspätete Spendenmeldungen

5.4. Der UPTS hat zuletzt im Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, in Punkt 5.7. ff) dargelegt, dass § 6 Abs. 5 PartG das Anliegen verfolgt, ab einer bestimmten Wertgrenze Spendenflüsse möglichst rasch transparent zu machen. Die Regelung des vorletzten (und des daran anknüpfenden letzten) Satzes dient dem Ziel, in engstem zeitlichen

Konnex mit dem Spendenvorgang die Öffentlichkeit zu informieren. Es bedarf keiner vertiefenden Überlegungen, dass es keinesfalls als „unverzügliche“ Meldung angesehen werden kann, wenn die beiden den für die Meldepflicht relevanten Grenzbetrag überschreitenden Spenden in einem Fall elf Monate und im anderen Fall beinahe zwei Jahre nach dem Eingang der Spende dem Rechnungshof bekannt gegeben wurden. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren. Dabei hat die Partei auch durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des Systems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um der Meldepflicht zu entsprechen. Dies gilt auch für die Sicherstellung, dass die Gliederungen der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, durch funktionierende Mechanismen und durch eine effektive Kontrolle zur Erfüllung der die Partei treffenden Verpflichtungen beitragen (vgl. erneut den Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS, in Punkt 5.7. ff).

5.4.1. Der UPTS hat in der Vergangenheit wiederholt und so auch im vorstehend zitierten Bescheid dargelegt, dass „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. Von einem schuldhaften Zögern kann nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. Auch hat der UPTS ausgeführt, dass – abhängig vom konkreten Fall – ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist. Die ÖVP beschränkt sich in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2024 allerdings auf die Darstellung, dass die Spende an die Ortsgruppe Ebenthal *„unmittelbar nach Kenntniserlangung durch die Landespartei ÖVP Kärnten gemeldet“* wurde. Die Stellungnahme der Kärntner ÖVP vom 15. Juli 2024 erschöpft sich in der nahezu wortgleichen Wiederholung dieser Ausführungen. Sowohl die ÖVP-Bundespartei als auch die Kärntner Volkspartei räumen hingegen gleichzeitig ausdrücklich ein, dass die *„Landespartei solche Vorfälle zum Anlass genommen [hat], die [...] sonst zuverlässigen Personen [...] verstärkt auf die gesetzlichen Erfordernisse hinzuweisen.“*

5.4.2. Im Fall des ÖAAB beschränkt sich die Rechtfertigung der ÖVP-Bundespartei im Hinweis auf eine „Verwechslung“ („irrtümlich zugeordnet“). Diese „Verwechslung“ mit einer Spende in gleicher Höhe aus dem Vorjahr bestätigt der OÖAAB in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2024. Die vom OÖAAB geschilderten Umstände belegen umso mehr, dass auch im vorliegenden Fall (vgl. die Feststellungen unter Punkt 3.6.3. oben) weiterhin kein sicheres und effizientes Melde- und Überprüfungsverfahren existierte, mit dem verhindert werden kann, dass die Unterlassung einer gesetzlich verlangten Spendenmeldung erst derart spät auffällt. In diesem Zusammenhang ist für den UPTS das Argument des OÖAAB nicht nachvollziehbar,

dass die „Geringfügigkeit der Überschreitung“ und die „Ehrenamtlichkeit der betroffenen Funktionäre“ ein schuldhaftes Verzug ausschließen würden. Es war daher nicht weiter auf die letztlich die Fehleranfälligkeit des allenfalls eingerichteten Spenden-Melde- und Prüfungssystems belegende Darstellung des OÖAAB einzugehen, der zufolge eine am 4. Jänner 2020 eingegangene Spende (erst) am 11. November 2021 gemeldet wurde und die daraufhin erfolgte Veröffentlichung durch den Rechnungshof die verantwortlichen Funktionäre zur unzutreffenden Annahme veranlasst hat, diese Veröffentlichung des Rechnungshofes betreffe eigentlich die am 4. Jänner 2021 eingelangte Spende, sodass diese gar nicht (weiter)gemeldet wurde.

5.4.3. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG nicht unverzüglich gemeldet, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Die ÖVP selbst hat schon in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Rechnungshof zum Hintergrund für die Verspätungen auf Unzulänglichkeiten bei der Meldung durch Orts- und Gemeindegruppen (im Fall der Kärntner ÖVP) einerseits und im Fall des ÖAAB auf eine „Verwechslung“ („irrtümlich zugeordnet“) hingewiesen. Sie hat damit bestätigt, dass das interne Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für Spenden nach wie vor lückenhaft ist und dass als die verantwortlichen und zur (Weiter-)Meldung verpflichteten Gliederungen die Kärntner ÖVP einerseits und der ÖAAB Oberösterreich andererseits anzusehen sind. Auch mit den Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 8. Mai 2024 hat die ÖVP den Versuch einer Rechtfertigung des Verhaltens der verantwortlichen Personen in der Kärntner ÖVP und beim ÖAAB Oberösterreich unternommen, dabei gleichzeitig auch unmissverständlich dargelegt, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG aus unrichtigen oder unvollständigen Auskünften oder Angaben der beiden betreffenden Gliederungen (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Damit in Einklang stehen auch die Darstellungen der Kärntner ÖVP im Schriftsatz vom 15. Juli 2024 und des OÖAAB in dessen Stellungnahme vom 12. Juli 2024.

5.4.4. Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen bleibt daher noch zu prüfen, ob es sich bei den betreffenden beiden Gliederungen um solche handelt, die im Sinne von § 10 Abs. 7 PartG „eigene Rechtspersönlichkeit“ besitzen. Wie oben unter 1.4.3. (bzw. 1.4.4.) dargestellt, gehen die ÖVP (Bundspartei) und die Kärntner ÖVP übereinstimmend unter Berufung auf die Entscheidung des OGH vom 29. November 1990, 8 Ob 605/90 davon aus, dass

der Kärntner ÖVP Rechtspersönlichkeit zukommt. Der UPTS teilt, der Judikatur des OGH folgend, diese Auffassung: Durch das PartG wurde nämlich die Rechtspersönlichkeit von bestehenden politischen Parteien auch dann nicht aufgehoben, wenn sie dem Gebot des § 1 Abs. 4 PartG, ihre Satzungen beim Bundesministerium zu hinterlegen, nicht nachgekommen sind; vielmehr kommt ihnen „*Rechtspersönlichkeit nach altem Recht*“ zu“. Wie unter Punkt 3.6.1. und 3.6.2. dargelegt, hat die Kärntner Landesparteiorganisation bereits vor Inkrafttreten des PartG bestanden und Rechtspersönlichkeit genossen. Diese kommt ihr daher ungeachtet der bislang unterbliebenen Hinterlegung ihrer Satzung iSd § 1 Abs. 4 PartG nach wie vor zu.

5.4.5. Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen handelt es sich daher bei der Kärntner Volkspartei folglich um eine „*Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt*“. Beruhend auf den Feststellungen bei Punkt 3.6.2. ist weiters – wie schon im Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS dargelegt – auch der OÖAAB als eine derartige „*Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt*“, zu qualifizieren. Die jeweilige Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG einerseits über die „Kärntner Volkspartei“ und andererseits über den ÖAAB Oberösterreich zu verhängen.

5.4.6. Im Fall der Kärntner ÖVP hält der UPTS die Verhängung einer Mindestgeldbuße für angemessen. Im Fall des OÖAAB ist hingegen in Betracht zu ziehen, dass für diesen spätestens seit dem 11. November 2021 die Notwendigkeit feststand (vgl. die Darlegungen unter Punkt 3.6.4.), erhöhte Sorgfalt auf die Einhaltung des Gebots der unverzüglichen Meldung von Spenden iSd § 6 Abs. 5 Parteiengesetz zu verwenden. Wenn daher demgegenüber die unverzügliche Meldung einer Spende neuerlich, diesmal irrtümlich, unterblieben ist, so war schon aus diesem Grund eine erhöhte Schwere des Vergehens iSd § 10 Abs. 7 Parteiengesetz anzunehmen und dies bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Geldbuße in der Höhe des 1,5-Fachen des „*erlangten Betrages*“ ist daher sachgerecht. Im Übrigen ist die Auffassung des OÖAAB in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2024, bei der nahezu zwei Jahre dauernden Verspätung der Spendenmeldung handle es sich um eine „*geringfügige Überschreitung*“, nicht nachvollziehbar. Genauso wenig bietet das PartG unter dem Aspekt der „*Schwere des Vergehens*“ – wie es der OÖAAB darzutun versucht – einen Anhaltspunkt dafür, dass die Ehrenamtlichkeit der verantwortlichen Funktionäre automatisch sanktionsmildernd zu berücksichtigen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2024-0.597.800/UPTS/ÖVP“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

14. Oktober 2024

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

[Fassung stimmt inhaltlich mit Original überein]